

Vernehmlassungsformular / Formulaire de mise en consultation	Projekt / Projet: prSIA 143 Ordnung für Studienaufträge
---	--

**1. Basisinformationen
Informations de base**

	Datum Date	Kommentar von (Verband, Behörde, Firma) Commentaires de (association, autorité, entreprise)	Rückfragen bei: Name, Vorname, Firma, Adresse, Tel., Email Renseignements auprès de: nom, prénom, entreprise, adresse, tél., e-mail
	25.1.2023	Stadt Luzern	Grossenbacher, Sarah, Stadtplanung Luzern, sarah.grossenbacher@stadtluzern.ch Schürmann, Roger, Tiefbauamt Luzern, roger.schuermann@stadtluzern.ch

**2. Kommentare zum Projekt und zu einzelnen Kapiteln und Ziffern
Commentaires relatifs au projet et sur certains chapitres et chiffres**

Spalten (3), (5), (6) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden / Les colonnes (3), (5), (6) doivent toujours être remplies

(4) Art des Kommentars: G generell, **T** technisch, **R** redaktionell / **Type de commentaire: G** d'ordre général, **T** technique, **R** rédactionnel

Vom SIA eingefügt wird / A remplir par la SIA:

- (1) Kommentar-Nr. / numéro du commentaire
- (2) Vernehmlassungsnummer / numéro de la consultation
- (7) Kommentar der Kommission / commentaire de la commission

(1)	(2)	(3) Thema / Thème Ziffer / Chiffre	(4)	(5) Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	(6) Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée	(7)
Bitte leer lassen/à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.					Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
		Vorbemerkung		Diese Vorbemerkung ist aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäss. Um mehr weiblichen Nachwuchs in den Berufsgruppen Architektur, Raumplanung und Ingenieurwesen zu gewinnen, ist es gerade wichtig, hier nicht auf die männliche Form abzustützen.	Genderneutrale Form wählen.	
		Wahl der Beschaffungsform – Tabelle: Studienauftrag		Grundsätzlich: Die SIA 143 orientiert sich sehr stark an Projektstudien. Die Unterschiede zwischen Projekt- und Ideenstudien sind aber in ihrer Ausführung, den Aufgaben der Begleitung und des Ergebnisses sehr gross – insbesondere wenn es dabei um Testplanungen oder Dialogverfahren geht. Vor allem der Eintrag «Freihändige Vergabe an den Gewinner» in der Zeile Auftrag ist hier	Vorschlag: Eigene Spalte für Ideenstudien – Anwendungsbereich: offene Aufgabenstellung oder komplexe Problemsituation; – Gestaltungsspielraum: gross; – Zielsetzung: Handlungsoptionen/beste Lösung; – Bewertung: Begleitgremium;	

(1) Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	(2) Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	(3) Thema / Thème Ziffer / Chiffre	(4)	(5) Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	(6) Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée	(7) Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
				<p>irreführend. Ebenso ist die Wahl des Begriffs «Jury» für z. B. Testplanungen nicht zielführend und missverständlich (siehe Anmerkung «Jury»). Die Unterscheidung zwischen Ideen- und Projektstudie sollte deshalb bereits zu Beginn deutlicher zum Ausdruck kommen und die Ideenstudie z. B. in einer eigenen Spalte aufgeführt werden. Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie die überarbeitete SIA 143 zur Wegleitung Testplanung steht. Inwiefern ist die SIA 143 mit dieser abgestimmt? Oder müsste es mit der Testplanung eine dritte Dialogform neben Projekt- und Ideenstudien geben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Umfang: Darstellung und Argumentation der Lösung/ Erkenntnisse; – Spezielle Verfahrenselemente: Zwischenpräsentation(en), Dialog; – Dokumentation: Schlussbericht mit Erkenntnissen und Empfehlungen des Begleitgremiums; – Auftrag: Kein Gewinner und kein Folgeauftrag. 	
		Jury		<p>Der Begriff Jury ist für eine Ideenstudie wie die Testplanung nicht die richtige Wahl und soll durch «Begleitgremium» ersetzt werden.</p> <p>Für Ideenstudien (insbesondere Testplanungen oder Dialogverfahren) ist die Aufgabe des Gremiums nicht nur, die Arbeiten der auftragnehmenden Teams zu bewerten, sondern gemeinsam mit ihnen und im gemeinsamen Dialog zu einer Lösung für das oder die identifizierten Probleme zu kommen. Für diese Aufgabe vermittelt der Begriff Jury zu sehr den Eindruck, dass das Gremium nur zur Beurteilung der Beiträge da ist (vor allem dann, wenn, wie in Art. 2.6 angegeben, nur zwei externe Fachexpertinnen/Fachexperten in diesem Gremium sitzen).</p> <p>Zu prüfen ist, ob nicht für die ganze SIA 143 der Begriff Begleitgremium verwendet werden soll, um den Dialogcharakter noch stärker zu betonen und von der SIA 142 abzugrenzen.</p> <p>Grundsätzlich: Begrifflichkeiten sind entsprechend in der ganzen SIA 143 zu prüfen und anzupassen.</p>	<p>Ergänzung «Jury/Begleitgremium»: Änderung: «Je nach Art des Studienauftrags hat das Gremium unterschiedliche Aufgaben. Gemeinsam ist ihnen, dass sie den Dialog führen, die Vorschläge beurteilen, die Ergebnisse des Dialogs festhalten und Schlussfolgerungen sowie Empfehlungen für das weitere Vorgehen formulieren.»</p> <p>Änderung überall dort, wo notwendig: «Die Jury/das Begleitgremium» oder «Das Gremium».</p>	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
		Ideenstudie/Projektstudie		Die Beschreibung und Unterscheidung wird begrüsst. Aufgrund der grossen Unterscheidung zwischen diesen beiden Studienformen sollten diese Begriffsdefinitionen jedoch am Anfang direkt vor oder nach der Wahl der Beschaffungsform stehen.	Vorschlag: Verschiebung der Definition vor oder nach der Wahl der Beschaffungsform.	
		Art. 2.4		Bei einer Ideenstudie wie der Testplanung gibt es keinen Gewinner. Daher ist der Absatz widersprüchlich. Selbstverständlich soll das Urheberrecht gewahrt werden, jedoch stimmt schon der zweite Satz mit den Aussagen zur Ideenstudie nicht überein.	Vorschlag 1: Teilung des Artikels analog 10.3 Das Urheberrecht dient dem Schutz geistigen Eigentums. Gemäss Urheberrechtsgesetz steht dem Urheber das Recht zu, darüber zu bestimmen, ob, wann, wie und in welcher Form sein Beitrag verwendet und geändert wird A) Bei Projektstudien ... (unverändert) B) Bei Ideenstudien gibt es keinen Gewinner, und die Ergebnisse dienen der Klärung des weiteren Vorgehens. Daher können die Ergebnisse durch die Auftraggeber und Dritte verwendet werden. Den Teilnehmenden steht es frei, wie sie ihre Beiträge verwenden. Vorschlag 2: Streichung des Teilsatzes: «... wenn dies im Programm explizit erwähnt ist.»	
		Art. 2.6 Art. 10.4		Zusammensetzung der Jury bzw. des Begleitgremiums soll interdisziplinär sein.	Ergänzung: «Das Gremium ist dem Auftrag entsprechend interdisziplinär zusammengesetzt.» Ergänzung (gilt auch für Art. 10.4): «Bei Ideenstudien sollen die zentralen betroffenen Fachbereiche durch Fachleute und Sachverständige besetzt sein. Um auch kleinere Verfahren zu gewährleisten, genügt es in Ausnahmefällen, wenn mindestens zwei ...»	
		Art. 3		Ideenstudie	Ergänzung: «Ideenstudien haben grundsätzlich keinen Gewinner. Ihr Ziel ist es, verschiedene Lösungsmöglichkeiten zu testen.»	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
		Art. 5.4		Bei Ideenstudien wie der Testplanung soll es möglich sein, eine Beteiligung der Öffentlichkeit vor oder während einer Bereinigungsstufe durchzuführen. Dies ist insofern auch möglich, weil bei Testplanungen die Präsentationen grundsätzlich im Beisein aller Teilnehmenden durchgeführt werden (siehe Art. 14.4).	Änderung: «Bei Ideenstudien soll eine Bereinigungsstufe mit Einbezug der Öffentlichkeit möglich sein.» Alternativ: Absatz streichen.	
		Art. 7.3 Art. 8.2		Grundsätzlich wird es begrüsst, dass bei Ideenstudien mind. drei Teilnehmende zu selektionieren sind. Es gibt jedoch kleinere Gemeinden oder besondere Aufgabenstellungen, bei denen es sinnvoll sein kann, nur auf zwei Teams bei einem Dialogverfahren zu setzen.	Ergänzung: «Es sind mindestens drei Teilnehmer zu selektionieren. Bei Ideenstudien können es in begründeten Ausnahmefällen auch nur zwei Teilnehmende sein.»	
		Art. 9.1		Bei einer Ideenstudie gibt es nicht zwingend einen Vorprüfungsbericht.	Anpassung: «und bei Projektstudien für die Erstellung eines Vorprüfungsberichts ...». Alternativ: «... die Erstellung eines Vorprüfungsberichts, sofern notwendig sowie ...»	
		Art. 9.2		Es soll offen gelassen werden, ob der Auftraggeber eine externe Prozessbegleitung möchte oder nicht. Je nach Auftraggeberschaft besteht auch internes Know-how.	«Der Auftraggeber kann hierzu Fachleute zur Bewertung bzw. Verfahrensbeurteilung beiziehen, wenn die dazu notwendige Expertise oder die Ressourcen dazu nicht innerhalb der Auftraggeberschaft vorhanden sind.»	
		Art. 10.3		Die Begriffe Fach- und Sachjury sind aus dem Wettbewerbswesen übernommen. Bei Studienaufträgen und insb. Ideenstudien (Testplanung) ist diese Beschreibung jedoch nicht immer zutreffend und vermittelt möglicherweise ein falsches Aufgabenverständnis der Vertreterinnen und Vertreter. Daher wäre es wünschenswert, die Begriffe zumindest alternativ zu verwenden.	Ergänzung: Fachjury/Externe Expertinnen/Experten Ergänzung: Sachjury/Sachverständige	
		Art. 10.6		Ersatzmitglied bei einer Ideenstudie streichen. Gerade bei Planungsprojekten ist das Begleitgremium interdisziplinär zusammengesetzt, und es wäre nicht verhältnismässig, für alle Fachrichtungen einen Ersatz zu stellen.	Ergänzung: «Bei Projektstudien: Für den Fall ...»	

(1) Bitte leer lassen/à laisser vide svp.	(2) Bitte leer lassen/à laisser vide svp.	(3) Thema / Thème Ziffer / Chiffre	(4)	(5) Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	(6) Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée	(7) Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
		Art. 12.1		Interdisziplinäre Teams können je nach Aufgabenstellung Vorteile bringen. Wenn explizit erwähnt wird «nur dann ... wenn es für die Lösung ... notwendig ist», dann besteht das Risiko, dass viele Auftraggeber darauf verzichten.	Streichung des Satzes: «Interdisziplinäre Teambildungen sollen nur dann verlangt werden, wenn es für die Lösung der Aufgabe notwendig ist.»	
		Art. 13.3		Der Umgang mit Folgeaufträgen ist in dieser Aufzählung nicht klar dargestellt.	Ergänzung: g) «... Teambildung, sollte ein solcher vorgesehen sein.»	
		Art. 14.3 und 14.4		Die in diesen beiden Artikeln vorgenommene Differenzierung zwischen Projekt- und Ideenstudie wird ausdrücklich begrüsst. Es wäre wünschenswert zu prüfen, ob diese nicht an anderen Stellen, z. B. zur Jury (Art. 2.6/10), zum Jurybericht Art. 16, zur Vorprüfung (Art. 15), zu den Stufen des Studienauftrags (Art. 5) anzuwenden ist. Alternativ könnten die Artikel eine Präambel enthalten und dann mit a) und b) die beiden Formen erläutern – siehe Vorschlag zu Art. 2.4	Grundsätzlich den Aufbau der Norm in Bezug auf die Unterscheidung Projekt- und Ideenstudie prüfen.	
		Art. 15. 1		Klare Unterscheidung zwischen Projektstudie und Ideenstudie.	Streichen: «..., die sich auf die Erfüllung der Programmbestimmungen erstreckt». Ergänzen: a) «Bei einer Projektstudie ist eine Vorprüfung vor einer Schlussbesprechung zwingend. Sie muss klären, ob die Programmbestimmungen durch den Beitrag erfüllt wurden. Das Vorprüfungsergebnis ist in einem Bericht festzuhalten. Die Vorprüfung kann auf Verlangen der Jury stufenweise vertieft werden. b) Bei Ideenstudien dient die Vorprüfung vor allem dem Vergleich bzw. der Gegenüberstellung der wesentlichen Aussagen der Beiträge, mit dem Ziel, das Begleitgremium bei einer zielgerichteten	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
					Diskussion über das weitere Vorgehen zu unterstützen.»	
		Art. 15. 2			Streichen, wenn in Art. 15.1 nach dem oben genannten Vorschlag integriert.	
		Art. 17.1 b)		Es wird begrüsst, dass bei Ideenstudien ohne Folgeauftrag der volle Aufwand zu entschädigen ist. Es wäre allerdings hilfreich, eine Hilfestellung darüber zu geben, den «vollen Aufwand» ermitteln zu können.	Hilfestellung als Ergänzung im Anhang B	
		Art. 18.1		Bei Ideenstudien mit vielen beteiligten Akteuren ist diese Forderung wünschenswert, aber nicht immer durchführbar.	Ergänzung: «Bei Ideenstudien sind im Sinne der Durchführbarkeit mindestens 3/4 des Begleitgremiums anwesend.»	
		Art. 19		Bei Ideenstudien ohne Folgeauftrag und ohne Gewinner ist der Ausschluss von Beiträgen nicht notwendig und auch nicht zielführend. Jedoch ist bei Ideenstudien ein anderes Problem zu adressieren (vgl. nächsten Punkt).	Art. 19 1–3 explizit nur für Projektstudien vorsehen.	
		Art. 19/Neu		Was hingegen für Ideenstudien wie z. B. Testplanungen fehlt, ist der Umgang mit unvollständigen Abgaben im Zusammenhang mit der Entschädigung (vgl. auch Art. 17.2).	Neuer Artikel «Nachforderungen und Sanktionen» oder Ergänzung von Art. 19 in Ausschlüsse, Nachforderungen und Sanktionen. Ergänzung: «Bei Beiträgen, die zum Zeitpunkt der Schlussbeurteilung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Bestandteilen unvollständig eingereicht werden, kann die Jury/das Begleitgremium folgende Sanktionen tätigen: a) Bei Projektstudien muss ein Beitrag ausgeschlossen werden, wenn er bei der Schlussbeurteilung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Bestandteilen unvollständig abgeliefert wurde, unleserlich ist oder unlauteres Handeln erwiesen ist. Unterlagen, die nicht ausdrücklich gefordert oder zugelassen sind, werden von der Beurteilung entfernt und ausgeschlossen.	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
					b) Bei Ideenstudien kann das Begleitgremium bei unvollständigen Abgaben diese vom Teilnehmenden nachfordern. Geschieht dies nicht in der geforderten Frist, kann das Begleitgremium beschliessen, einen Teil der Pauschalentschädigung zurückzuhalten oder nicht auszuzahlen.»	
		Art. 19.3		Bei Ideenstudien wie z. B. Testplanungen darf dies so nicht formuliert werden, da die Aufgabenstellung offener ist.	Mindestforderung zu Art. 19: 19.3 explizit nur für Projektstudien vorsehen.	
		Art. 20.3		Es kann bei Studienaufträgen wichtig sein, gewisse Interessenvertreter in die Jury oder das Begleitgremium ohne Stimmrecht einzubeziehen. Es kann gut sein, dass dies mit der gewählten Formulierung nicht ausgeschlossen ist, kann aber zu Missverständnissen führen.	Ergänzung: «Der Einbezug erforderlicher Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in die Jury oder das Begleitgremium ohne Stimmrecht ist möglich.»	
		Art. 25		Ausstellungen sind bei Ideenstudien nicht immer möglich oder durchführbar.	Anpassung: «... eine angemessene Veröffentlichung und Ausstellung des Ergebnisses sowie der Beiträge.» Bei Projektstudien schliesst dies eine Ausstellung explizit mit ein.	
		Art. 26		Auch dass das Urheberrecht für ein öffentliches Bauwerk im Eigentum des Wettbewerbsgewinners bleibt und dieser damit über Nutzungs- oder anderweitige Änderungen mitbestimmen und wiederum vergütet werden kann, ist zu diskutieren und stellt gerade die öffentliche Hand bei Vorhaben im öffentlichen Raum vor grosse Herausforderungen.	Prüfantrag: Urheberrecht insb. bei Vorhaben im öffentlichen Raum prüfen.	
		Art. 27/Art. 29		Wettbewerbe und Studienaufträge nach SIA 142 und 143 sind lösungsorientiert und keine leistungsorientierten Verfahren. Aus diesem Grund ist es gerade bei Vorhaben im	Prüfantrag: Klarere Unterscheidung zwischen leistungs- und lösungsorientierten Verfahren auch in Bezug auf den Folgeauftrag.	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
				öffentlichen Raum fragwürdig, ob eine Vergütung der Leistung im Rahmen des Wettbewerbs mit einem Folgeauftrag sinnvoll ist. Bei einem anonymen, lösungsorientierten Verfahren wie einem Projektwettbewerb beinhaltet eine Entschädigung mit einer zugesicherten Leistung in der Form eines Folgeauftrags das Risiko, dass dieses Vorgehen unter Umständen nicht sachdienlich ist. Überdies ist es vertragsrechtlich zumindest fragwürdig, dass ein Teil des Honorars für z. B. die Bauleitung eine Entschädigung für die Leistungen im Wettbewerbsverfahren darstellen soll.		
		Art. 29		Wie wird der Anspruch auf die restliche Entschädigung berechnet? Hier wäre eine Hilfestellung im Anhang B zur Orientierung wichtig.	Ergänzung: «Der Maximalbetrag und die Berechnung der Entschädigung sind im Programm festzuhalten.»	
		Art. 31		Für die öffentliche Hand ist es wichtig, dass, wenn sie Aufträge gemäss SIA 142/143 vergibt, diese Normen auch den entsprechenden Entscheidungsinstanzen (wie z. B. einer Baukommission) zugänglich gemacht werden können. Dies wird politisch gefordert.	Ergänzung: «31.4 Die Auftraggeberschaft ist berechtigt, die vorliegende Norm bei Anwendung gegenüber Entscheidungsinstanzen zugänglich zu machen.»	
		Anhang B		Klarere Unterscheidung (gemäss obigen Ausführungen).	Ideenstudie: Kein Gewinner und Folgeauftrag. Ideenstudie: Keine Jury, sondern Begleitgremium.	

Per E-Mail bis 28. Februar 2023 einsenden an / A envoyer par courriel jusqu'au 28 février 2023 à: VL143@sia.ch